

Hauptsatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Gebiet	1
§ 3 Wappen, Dienstsiegel und Flagge	1
§ 4 Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und Gremien des Kreises Unna	1
§ 5 Mitglieder des Kreistages und Funktionsbezeichnungen	2
§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder	2
§ 7 Stellvertreter des Landrates	2
§ 8 Kreisausschuss	3
§ 9 Ausschüsse	3
§ 10 Akteneinsicht	3
§ 11 Aufwandsentschädigungen	4
§ 12 Verdienstausfallersatz für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner	5
§ 13 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen bzw. dem Kreistag vorbehalten sind; Geschäfte der laufenden Verwaltung	6
§ 14 Verträge	6
§ 15 Geschäfte der laufenden Verwaltung	7
§ 16 Allgemeiner Vertreter oder allgemeine Vertreterin des Landrates	7
§ 17 Personalangelegenheiten	7
§ 18 Anregungen und Beschwerden	7
§ 19 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	8
§ 20 Gleichstellungsbeauftragte	8
§ 21 Bekanntmachungen	8
§ 22 Inkrafttreten	9

Hauptsatzung

Der Kreistag des Kreises Unna hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), in seiner Sitzung am 08.11.2004 die folgende, mit Satzung vom 20.06.2007 geänderte Hauptsatzung des Kreises Unna beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Unna“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Unna.

§ 2

Gebiet

Das Gebiet des Kreises Unna besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden: Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm, Unna und Werne.

§ 3

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Kreis führt als Wappen einen wachsenden roten Löwen auf goldenem Feld über rotsilbern (in drei Reihen) geschachtetem Schildfuß.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge mit den Grundfarben rot-weiß und dem Kreiswappen.

§ 4

Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und Gremien des Kreises Unna

Das Verfahren des Kreistages, der sonstigen Ausschüsse, Unterausschüsse, Arbeitskreise, Beiräte, Kommissionen des Kreises Unna richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung, soweit sich diese aufgrund von sondergesetzlichen Vorschriften keine eigene Geschäftsordnung geben. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 5

Mitglieder des Kreistages und Funktionsbezeichnungen

- (1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".
- (2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder

- (1) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2 KrO i. V. m. §§ 30 - 32 GO).
- (2) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die Funktion und dienstliche Stellung beim Arbeitgeber,
 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gem. § 26 Abs. 4 KrO beruhen.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Stellvertreter des Landrates

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Landrates über die Anzahl, die gem. § 46 Abs. 1 KrO zu wählen ist.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gem. § 46 Abs. 1 KrO vertreten.

§ 8

Kreisausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird gem. § 51 Abs. 1 KrO zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Bei der Zahl der Mitglieder zählt der Landrat nicht mit.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Im Falle der Verhinderung des persönlichen Stellvertreters vertreten sich die Stellvertreter einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung untereinander in alphabetischer Reihenfolge.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses bilden. Unterausschüsse, Arbeitskreise, Beiräte und Kommissionen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse und die Zusammensetzung der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlzeit durch Kreistagsbeschluss festgesetzt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Für jedes Ausschussmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Im Falle der Verhinderung des persönlichen Stellvertreters vertreten sich die persönlichen Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe untereinander in alphabetischer Reihenfolge. Dies gilt auch für die Gruppe der sachkundige Bürger. Darüber hinaus vertreten sich die Mitglieder einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge. Diese letztgenannte Vertretungsregelung ist nur auf Kreistagsabgeordnete anwendbar.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (4) Im übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Akteneinsicht

- (1) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er entscheidet auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht.
- (2) Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 GO vorliegt, darf keine Akteneinsicht gem. § 26 Abs. 2 KrO gewährt werden.
- (3) Ausschussvorsitzende haben das Recht zur Akteneinsicht, soweit der Ausschuss für die Beratung oder Entscheidung der Angelegenheit zuständig ist. Die Absätze 1 und 2 gelten für Ausschussvorsitzende entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse, des Ältestenrates, der Fraktionen (einschließlich deren Teilfraktionssitzungen) und an Sitzungen nach Absatz 3 Satz 3 gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen (einschließlich deren Teilfraktionssitzungen) ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für sachkundige Bürger, die nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse sind.
- (3) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 wird sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen, Beiräten und Kommissionen gewährt.
- (4) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss, in dringenden Fällen vom Landrat und einem Kreisausschussmitglied genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle zur Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen der Stellvertreter des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken. Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Bürgern, die als Vertreter des Kreises in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen oder Personenvereinigungen entsandt oder in Vorstände, Aufsichtsräte und gleichartige Organe bestellt werden, wird zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Kreises eine allgemeine Dienstreisegenehmigung erteilt.
- (5) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für die Kreistagsabgeordneten und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Mitglieder von Ausschüssen gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 u. 3 Schulverwaltungsgesetz NW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 – 7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger, Verdienstausfallersatz nach § 12 und Fahrtkostenerstattung gemäß Absatz 5 Satz 1 der Hauptsatzung. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in diesen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13.12.1999 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete von Kommunen für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten die Sätze 2 und 3 nicht.

- (6) Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

§ 12

Verdienstauffallersatz für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

- (1) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen (einschl. Teilfraktionssitzungen), Sitzungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 3, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstauffall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben mindestens Anspruch auf einen Stundensatz von 8 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird der tatsächlich entstandene und grundsätzlich durch eine Bescheinigung nachzuweisende Verdienstauffall ersetzt.
- (4) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Die Verdienstauffallpauschale wird begrenzt an Werktagen auf montags bis freitags auf die Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr.
- (5) Hausfrauen/Hausmänner i. S. des § 30 Abs. 2 Ziff. 3 KrO erhalten einen Stundensatz von 8 EURO pro Stunde. Der Anspruch auf Zahlung des Stundensatzes und die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird begrenzt an Werktagen montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr.
- (6) Der Verdienstauffallersatz, der Stundensatz für Hausfrauen/Hausmänner und die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt betragen insgesamt 26 EURO pro Stunde und höchstens 208 EURO pro Tag.
- (7) Die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8 EURO erstattet.

§ 13

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen bzw. dem Kreistag vorbehalten sind; Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Dem Kreisausschuss ist nach § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 260.000 Euro übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Alle sonstigen Vermögensangelegenheiten ab einem Wert von 260.000 Euro sind der Entscheidung des Kreistages vorbehalten.
- (3) Gem. § 26 Abs 1 Buchstabe a) KrO werden folgende Wertgrenzen festgelegt:
 - (3.1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten grundsätzlich alle Vergaben
 - a) bis zu einem Wert von 55.000 Euro,
 - b) im Zusammenhang mit
 - der Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden,
 - dem Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - der Beschaffung des allgemeinen Bürobedarfs,
 - dem Einkauf von Telekommunikationsleistungen,
 - der Beschaffung von Schulinventar (vermögenswirksam), Lehrmitteln, Lernmitteln und Schulverbrauchsmaterial,
 - der Durchführung des Schülerspezialverkehrs.
 - (3.2) Mit den zuständigen Fachausschüssen ist über Vergaben, die in die Zuständigkeit des Landrates fallen, ab einer Wertgrenze von 30.000 Euro regelmäßig vorab zu beraten.
- (4) Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 14

Verträge

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern, dem Landrat und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - b) Verträge, die im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden. Dies gilt bei Ausschreibungen jedoch nur dann, wenn der Auftrag an den Mindestbietenden vergeben wird.
 - c) Verträge, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 600 EURO nicht überschreitet.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne von Abs. 1 sind der Kreisdirektor und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten gem. § 43 Abs. 1 KrO.

§ 15

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a) KrO sind.

§ 16

Allgemeiner Vertreter oder allgemeine Vertreterin des Landrates

Der allgemeine Vertreter oder die allgemeine Vertreterin des Landrates wird durch den Kreistag auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor/in".

§ 17

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreisausschuss entscheidet mit Ausnahme der Wahlbeamten über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten von der Besoldungsgruppe A 13 an, der Kreistag ab der Besoldungsgruppe B2.
- (2) Die Angestellten von der Vergütungsgruppe III/II BAT an und die außertariflich und übertariflich bezahlten Angestellten werden vom Kreisausschuss eingestellt, eingruppiert und gekündigt, die Angestellten ab BAT I vom Kreistag.
- (3) Dem Landrat werden Zuständigkeiten der „obersten Dienstbehörde,, für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, übertragen.
- (4) Entscheidungen im Rahmen des Vorschlagsrechts des Schulträgers gem. § 21 a Schulverwaltungsgesetz zur Besetzung der Leitungen und deren ständigen Vertretungen an den Kreisschulen trifft der Kreisausschuss.

§ 18

Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 21 KrO müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Unna fallen. Der Landrat leitet diese dem Kreisausschuss und ggf. dem zuständigen Fachausschuss zu.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit des Kreises fallen, leitet der Landrat an die zuständige Stelle weiter und teilt dies dem Petenten mit. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zurückzugeben.
- (3) Sind Anregungen und Beschwerden von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so sollen sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- (4) Der Kreisausschuss beschließt über Anregungen und Beschwerden abschließend, soweit nicht kraft Gesetzes eine andere Zuständigkeit gegeben ist, oder der Kreistag sich die Entscheidung im Einzelfall vorbehalten hat. Betreffen Eingaben Angelegenheiten, für deren Erledigung der Landrat zuständig ist, so kann der Beschluss eine Empfehlung an den Landrat enthalten, wie die Eingabe erledigt werden soll.
- (5) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
1. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 2. sie gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt einbringen,
 3. wegen des Sachverhalts ein staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist,

 4. wegen des Sachverhalts eine gerichtliche Entscheidung getroffen wurde.
- Von einer Prüfung eines entsprechenden Antrages kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Der Landrat unterrichtet den über die Anregung oder Beschwerde entschieden worden ist.

§ 19

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen des § 23 Abs. 2 bis 5 KrO nicht genügen.
- (2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen. Näheres ist in einer Satzung gemäß der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 382) zu regeln.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus der Dienstweisung für die Gleichstellungsstelle bei der Kreisverwaltung Unna.

§ 21

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna - Amtsblatt des Kreises Unna - vollzogen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Flugblätter. Zur Information wird die Bekanntmachung außerdem auf dem im Foyer des Kreishauses, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna, befindlichen Bildschirm angezeigt.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht: Westfälische Rundschau, Westdeutsche Allgemeine Zeitung, Hellweger Anzeiger, Ruhr-Nachrichten, Westfälischer Anzeiger.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Unna vom 26.10.1999 außer Kraft.